

Seit Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 21, Seite 882) in Kraft. Mit dieser Reform wurde das Betreuungsrecht grundlegend reformiert und neu strukturiert. Die Änderungen betreffen sowohl betreute Personen als auch Betreuerinnen und Betreuer. Ein zentrales Anliegen der Reform ist, das Betreuungsrecht und die Betreuungspraxis noch konsequenter auf das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person auszurichten. Das neue Betreuungsrecht stellt die Wünsche der Betreuten in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns. Betreuerinnen bzw. Betreuer haben die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst wahrnehmen und ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann (§ 1821 Absatz 2 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch).

Betreuerinnen bzw. Betreuer dürfen in keinem Fall über den Kopf der betreuten Person hinweg entscheiden. Sie müssen sich durch persönliche Kontakte und Besprechungen vor anstehenden Entscheidungen stets ein Bild davon machen, welche Vorstellungen und Wünsche die betreute Person hat. Betreuerinnen und Betreuer haben den festgestellten Wünschen der betreuten Person in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und die betreute Person bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Die Pflicht zur Wunschbefolgung gilt grundsätzlich auch bei der Entscheidung des Betreuungsgerichts, wer zum rechtlichen Betreuer oder zur Betreuerin bestellt wird.

1. Regelungsbedarf – Ehegattennotvertretung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Mit der seit 1. Januar 2023 eingeführten **Ehegattennotvertretung (§ 1358 BGB)** ist die Vorsorge nicht vollumfänglich geregelt. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung sind weiterhin sinnvoll. Das Notvertretungsrecht regelt ausschließlich Gesundheitsangelegenheiten für maximal sechs Monate. Wenn nach Ablauf von sechs Monaten die betroffene Person nicht wieder selbst entscheiden kann und es liegt keine Vorsorgevollmacht vor, muss eine Betreuungsperson vom zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt werden.

Eine **Vorsorgevollmacht (§ 1820 BGB)** ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Mit der schriftlichen Vorsorgevollmacht werden vertraute Personen bevollmächtigt, im Außenverhältnis Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers vorzunehmen. Durch die Vorsorgevollmacht kann die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers verhindert werden (§ 1814 Absatz 3 Nr.1 BGB).

Die **Patientenverfügung (§ 1827 BGB)** hat einen anderen Regelungsgehalt als eine Vorsorgevollmacht. Die Patientenverfügung regelt, wie z. B. bei unheilbarer Krankheit, Koma oder Unfall, wenn vorübergehend keine eigenen Entscheidungen möglich sind, medizinische Behandlungen erfolgen sollen.

Mit der **Betreuungsverfügung (§ 1814 BGB)** wird Einfluss auf die vom Betreuungsgericht anzuordnende Betreuung genommen, weil z. B. keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. So können die Person und auch die Lebensgestaltung bei Betreuung festgelegt werden. Die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

2. Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung sollte generell jede Bürgerin und jeder Bürger haben. Medizinische Situationen nach Unfall, Herzinfarkt oder Schlaganfall können dazu führen, dass Betroffene nicht mehr selbst in der Lage sind, zu handeln und sich zu versorgen, und dadurch die Anordnung einer Betreuung durch das zuständige Betreuungsgericht (Amtsgericht) unumgänglich und erforderlich wird.

Mit der Betreuungsverfügung können vorab Wünsche hinsichtlich einer möglichen Betreuung festgeschrieben werden.

3. Inhalt der Betreuungsverfügung (Beispiel)

Die Betreuungsverfügung muss schriftlich abgefasst werden. Folgende Angaben sollten in der Betreuungsverfügung enthalten sein:

Angaben zur eigenen Person

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefon/E-Mail

Vorschlag der Person, die die Betreuung übernehmen soll

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefon/E-Mail

Mit der Betreuungsverfügung bestimmt die unterzeichnende Person, wer „für den Fall, dass infolge Krankheit oder Behinderung eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgt werden können und deshalb ein Betreuer bestellt werden muss“, vom Betreuungsgericht zur gesetzlichen Betreuung bestellt werden soll.

Vorschlag einer Ersatzperson

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefon/E-Mail

Wichtig ist, eine weitere Person für die Betreuung als Ersatz namentlich zu benennen, falls die vorgeschlagene Person vom Betreuungsgericht nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann.

Angabe, welche Person(en) aus der Betreuung in jedem Fall ausgeschlossen werden sollen

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefon/E-Mail

Wünsche und Vorschläge, wie die Betreuung durch den Betreuer/die Betreuerin der eigenen Angelegenheiten erfolgen soll

- Aufgaben, Aufgabenkreise – welche Aufgaben/Aufgabenkreise Betreuer/Betreuerin übernehmen soll
- Vermögensverwaltung – wer soll die Vermögensverwaltung übernehmen
- Medizinische Angelegenheiten

In der Betreuungsverfügung können auch inhaltliche Aspekte einer Patientenverfügung auftauchen; z. B. wie die medizinischen Angelegenheiten für den Betroffenen geregelt werden sollen und durch wen; Hinweis auf eine vorhandene Patientenverfügung.

Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer haben dann die Wünsche gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal zu vertreten.

Schlusszeichnung

- Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

4. Umfang der Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung äußert der Betroffene den Wunsch, eine bestimmte von ihm namentlich genannte Person zum Betreuer zu bestimmen, wenn er betreuungsbedürftig wird. In der Betreuungsverfügung kann auch festgelegt werden, wer keinesfalls als Betreuerin oder Betreuer eingesetzt werden soll.

Mit weiteren detaillierten Angaben in der Betreuungsvollmacht kann das zuständige Betreuungsgericht besser im Sinne des Betreuten bestimmen und gegebenenfalls auch kontrollieren.

5. Gültigkeit der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist so lange gültig, bis sie durch die Person, die sie ausgestellt hat, widerrufen wird. Die Betreuungsverfügung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Form widerrufen werden (§ 168, § 671 BGB), solange der Betroffene noch selbst in der Lage ist (Geschäftsfähigkeit). Für den Widerruf genügt ein entsprechendes formloses Schreiben.

6. Keine Betreuungsverfügung vorhanden

Wenn sich keine Angehörigen und vertrauten Personen für eine Betreuungsverfügung bereitfinden, oder nahe Angehörige für die Betreuung physisch oder psychisch nicht geeignet sind, bestellt das Betreuungsgericht eine berufliche Betreuerin bzw. einen beruflichen Betreuer.

7. Rechtsnatur der Betreuung

Wenn Bürgerinnen und Bürger ihre eigenen Rechte nicht mehr selbst vertreten können oder zur Regelung von Finanzdingen nicht mehr in der Lage sind, können sie sich an das für den Wohnsitz zuständige Betreuungsgericht für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung wenden (§ 1814 BGB).

Bei psychischer Krankheit, geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung gilt eine Person als so hilfsbedürftig, dass für sie eine Betreuung bestimmt wird.

- **Psychische Krankheiten:** Hierbei handelt es sich um Krankheiten oder Störungen, die durch keine körperlichen Probleme festgestellt werden können. Demnach fallen darunter seelische Störungen oder Erkrankungen sowie Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen.
- **Geistige Behinderungen:** Geistige Schäden, die bei Menschen entweder angeboren sind, während der Geburt oder im Kleinkindalter eingetreten sind.
- **Seelische Behinderungen:** Treten psychische Krankheiten auf und hinterlassen psychische Beeinträchtigungen, handelt es sich dabei um seelische Behinderungen. Darunter fallen auch geistige Rückbildungen durch das Alter.
- **Körperliche Behinderungen:** Liegt beispielsweise eine dauerhafte Bewegungsunfähigkeit vor, sodass Menschen nicht mehr in der Lage dazu sind, ihren Angelegenheiten nachzukommen, ist die Behinderung stark genug für eine Betreuung

Voraussetzung für die Einrichtung einer Betreuung ist nicht allein der medizinische Befund einer Krankheit oder die Behinderung, sondern ein konkreter Unterstützungsbedarf bzw. ein Fürsorgebedürfnis. Unterstützungsbedarf liegt vor, wenn Betroffene nicht mehr allein ihre alltäglichen Angelegenheiten, wie Pension, Rente oder Gesundheitsfürsorge, regeln können. Können nahe Angehörige, Bekannte oder soziale Dienste den erforderlichen Unterstützungsbedarf abdecken, ist eine bestellte Betreuung entbehrlich.

Die rechtliche Betreuung ist strikt am individuellen Bedarf des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet, berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten und wahrt seine Selbstbestimmung. Rechtseingriffe werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestellte Betreuerinnen oder Betreuer haben die betroffene Person in dem genau festgelegten Aufgabenkreis zu unterstützen.

Durch eine Betreuungsbestellung tritt keine Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person ein. Die betreute Person bleibt voll geschäftsfähig. Die Frage, ob eine Person tatsächlich geschäftsunfähig ist (§ 104 Nummer 2 BGB), wird im Einzelfall und unabhängig davon beurteilt, ob eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist. Die betreute Person kann weiterhin höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, bei denen eine Vertretung nicht möglich ist (z. B. Heirat, Testamenterrichtung, Wahlrecht, Kirchenaustritt), selbst vornehmen. Einzige Bedingung ist, dass die betreute Person den Umfang und die Bedeutung ihre Erklärungen erfassen und nach dieser Erkenntnis auch handeln kann.

Das Betreuungsgericht entscheidet, für welche Angelegenheiten – Aufgabenkreise – Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt werden. Diese haben betreute Personen nur innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 1923 BGB). Betreuerinnen und Betreuer sind nach dem Gesetz verpflichtet, geäußerte Wünsche der betreuten Person zu berücksichtigen, soweit es nicht ihrem Wohl widerspricht.

8. Ehrenamtliche Betreuung – berufliche Betreuung

Rechtliche Betreuungen können grundsätzlich von allen volljährigen und geschäftsfähigen Personen wahrgenommen werden. Vorrang bei der Bestellung von Betreuerinnen oder Betreuern haben ehrenamtlich tätige Personen, d.h. Menschen, welche die Betreuung nicht beruflich ausüben. Bevor eine gerichtlich bestellte berufliche Betreuung eingesetzt wird, werden Angehörige und Bekannte und andere Vertrauenspersonen aus dem privaten Umfeld gesucht, die die Betreuung ehrenamtlich übernehmen.

Wenn bei einem Betreuungsfall keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuer zur Verfügung stehen, bestellt das Betreuungsgericht beruflich tätige Betreuerinnen oder Betreuer. Berufliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten den Auftrag für eine Betreuung über die Betreuungsbehörde der Region, in der sie arbeiten. Vom Amtsgericht werden sie dazu gerichtlich bestellt. Im Normalfall wird einem Betroffenen eine Betreuung zugeteilt. Es ist aber durchaus möglich, selbst nach einer Betreuerin oder einem Betreuer zu suchen.

9. Information und Einbindung der betreuten Person

Die betreute Person muss in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens informiert und eingebunden werden. Das betrifft unter anderem die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, die Auswahl des konkreten Betreuers und dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht. In allen Stadien des Betreuungsverfahrens müssen Betreuerinnen und Betreuer ihr Handeln stärker an den Wünschen und Bedürfnissen der betreuten Person ausrichten und die betreute Person nach dem neuen Betreuungsrecht besser informieren und stärker einbinden.

10. Selbstbestimmung der betreuten Person

Bei der Einsetzung einer Betreuung prüft das Betreuungsgericht, in welchen Bereichen – z. B. Vermögenssorge, Gesundheit – eine Betreuung benötigt wird. Wenn andere Angelegenheiten weiter eigenverantwortlich erledigt werden können, bleibt es auch dabei. Die betreute Person hat mehr Selbstbestimmung im Vorfeld der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung und während der Betreuung.

Die rechtliche Betreuung ist in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln. Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Lebensbereiche Entscheidungen treffen, die von den eingeschränkten Personen nicht mehr selbst geregelt werden können. Alle anderen Bereiche bleiben in dem Aufgabengebiet der Person selbst. Betreuerinnen und Betreuer dürfen das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen, soweit es erforderlich ist.

11. Orientierung an den Wünschen der betreuten Person

Die Wünsche der betreuten Person bzw. deren mutmaßlicher Wille stehen im Vordergrund des Betreuerhandelns. Priorität hat die Unterstützung der betreuten Person bei ihrem eigenen selbstbestimmten Handeln. An den Wünschen der betreuten Person haben sich auch die Eignung der Betreuerinnen und Betreuer zur Ausübung der Betreuung und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren, zu orientieren.

12. Mehrere Betreuerinnen und Betreuer

Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuerinnen und Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten der betreuten Person hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt das Betreuungsgericht, welche Betreuerinnen und Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut werden. Das Gericht kann mehrere Betreuerinnen und Betreuer auch in der Weise bestellen, dass einer die Angelegenheiten des/der Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist (§ 1899 BGB).

13. Rechtsstellung der Betreuerinnen und Betreuer

Die Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen regelt das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Es hat das bisher geltende Betreuungsbehördengesetz ersetzt.

14. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen ausüben. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein. Das neue Betreuungsrecht stellt ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern kompetente Ansprechpartner zur Seite. Sie können mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen.

Voraussetzung für die Tätigkeit einer Betreuung als ehrenamtliche/r Betreuerin bzw. Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Der Nachweis ist durch ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 BZRG - Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) und gemäß § 21 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz) eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung zu erbringen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die bei Bestellung keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten ab 1. Januar 2023 eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 425,-- € (§ 1878 Abs. 1 BGB i. V. m. § 22 JVEG - Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Für diese Pauschale muss die betreute Person selbst aufkommen, wenn sie nicht mittellos ist. Bei Mittellosigkeit ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen.

15. Berufliche Betreuerinnen und berufliche Betreuer

Berufliche Betreuerinnen und berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen leisten und registriert sind.

Die Reform verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung durch Einführung eines Mindeststandards für den Zugang zum Betreuerberuf. Ab dem 1. Januar 2023 werden alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer von der Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Sitz bzw. hilfsweise ihr Wohnsitz befindet (Stammbehörde), registriert. Der Nachweis der persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen und die Registrierung sind zwingende Voraussetzung für die Bestellung durch das Betreuungsgericht und für den Anspruch auf Vergütung. Die Registrierungspflicht gilt auch für bereits tätige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie auch im Verein tätige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.

Als beruflicher Betreuer bzw. Betreuerin kann sich nach § 23 BtOG nur registrieren lassen, wer über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt, eine ausreichende Sachkunde gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 BtOG für die Tätigkeit nachgewiesen und eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000,-- € pro Versicherungsfall und von 1 000 000,-- € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abgeschlossen hat.

Die für die Registrierung gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisende Sachkunde ist der neue Mindeststandard für berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Sie umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Absatz 3 BtOG).

Die beruflichen Betreuerinnen und berufliche Betreuer haben der Stammbehörde ab der Registrierung jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung und alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung – ZPO – vorzulegen.

Beruflichen Betreuerinnen und beruflichen Betreuern ist es untersagt, von der betreuten Person Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen.

Einzelheiten zur gesetzlichen Betreuervergütung regelt das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG); (BGBl. 2021 I S. 925).

16. Betreuungsvereine

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein regelt § 14 BtOG. Ein anerkannter Betreuungsverein hat planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren. Der Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen (§ 16 BtOG).

Zu den Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins gehört nach § 15 BtOG planmäßig die Gewinnung sowie die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Betreuungsvereine erteilen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer auf zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen auf und erteilen entsprechende Nachweise.

Betreuungsvereine können für die Betreuung eine Betreuungsvergütung verlangen.

17. Urkunde

Betreuerinnen und Betreuer erhalten eine Urkunde (Bestellungsurkunde) über ihre Bestellung. Die Urkunde enthält die Bezeichnung der betreuten Person und der Betreuerin bzw. des Betreuers (einschließlich der Bezeichnung des Vereins oder der Behörde) sowie den zu betreuenden Aufgabenkreis (§ 290 FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

18. Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung

Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen (§ 1815 BGB). Nur für diese festgelegten Aufgaben ist die Betreuung zuständig, in allen anderen Bereichen handelt die betreute Person weiter selbstverantwortlich.

Die wichtigsten und zugleich häufigsten Aufgabenkreise sind die folgenden:

/// Gesundheitssorge

- ärztliche Behandlung sicherstellen
- Pflegedienste beauftragen
- Rehabilitationsmaßnahmen einleiten
- Klinikbehandlung veranlassen

/// Vermögensregelung

- Renten, Sozialhilfe oder Einkünfte geltend machen
- Unterhaltspflichten prüfen
- Schuldenregulierung einleiten
- Erbangelegenheiten regeln
- Vermögen und Finanzen verwalten

/// Wohnungsangelegenheiten

- Wohnraum erhalten
- Mietverträge prüfen und abschließen
- Leben in der eigenen Wohnung sichern

/// Heimangelegenheiten

- Verträge prüfen und abschließen;
- Interessen gegenüber der Einrichtung vertreten

/// Behördenangelegenheiten

- Interessen vertreten und
- Ansprüche durchsetzen

19. Aufsicht und Kontrolle

Die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche der betreuten Person ausgerichtet. Pflichtwidrigkeiten von Betreuerinnen und Betreuern, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der betreuten Person beeinträchtigen, können besser erkannt und sanktioniert werden.

Das neue Betreuungsrecht schützt betreute Menschen bei übertragenen Handlungsbefugnissen vor Missbrauch und Verstoß. Zur Vorbeugung von Missbrauch der Betreuerstellung enthält das neue Betreuungsrecht verschiedene Maßnahmen

! Übersendung des Vermögensverzeichnisses an den Betreuten

Das Vermögensverzeichnis bildet die Grundlage für die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Vermögenssorge durch Betreuerinnen und Betreuer. Damit die betreute Person selbst die Möglichkeit erhält, das von der Betreuung eingereichte Vermögensverzeichnis zu überprüfen, sollen Vermögensverzeichnisse der betreuten Person grundsätzlich zur Kenntnis gegeben werden, d. h. in Kopie übersandt.

! Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses

Betreuerinnen und Betreuer haben bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses einen Zeugen hinzuzuziehen. Dies dient zum Schutz der betreuten Person vor Missbrauch der Betreuerstellung, aber auch der Absicherung der Betreuerinnen und Betreuer, etwa vor dem Vorwurf, sie hätten Vermögenswerte an sich genommen oder beiseitegeschafft.

! Genereller Ausschluss bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit

Das neue Betreuungsrecht weitet zur Vorbeugung von Missbrauch den Ausschluss bestimmter Personen von der Bestellung als Betreuer aus, z. B. Personen mit einer engen Verbindung zu solchen ambulanten Diensten, die in der Versorgung der betreuten Person tätig sind.

! Auskunftspflicht der Betreuerinnen und Betreuer gegenüber nahestehenden Angehörigen

Betreuerinnen und Betreuer haben nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der betreuten Person auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht und Betreuerinnen und Betreuern zuzumuten ist.

20. Kosten der Betreuung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn ein beruflicher Betreuer bestellt ist. Für diese Kosten muss die betreute Person selbst aufkommen, wenn sie nicht mittellos ist. Bei Mittellosigkeit ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen.

Bei beruflichen Betreuern bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Der Betreuer erhält für die Führung der Betreuung eine monatliche Fallpauschale, die sich nach der beruflichen Qualifikation des Betreuers, der Dauer der geführten Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthalt der betreuten Person und deren Vermögensstatus richtet (§§ 8, 9 VBVG). Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit ab (§ 11 VBVG). Darüber hinaus werden in besonderen Fällen zusätzliche Pauschalen vergütet, wenn die betreute Person nicht mittellos ist und der Betreuer größere Geldvermögen, Erwerbsgeschäfte oder nicht selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person verwaltet oder auch wenn ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer oder umgekehrt stattfindet (§ 12 VBVG).

21. Registrierung der Betreuungsverfügung

Die Bundesnotarkammer (BNotK) führt seit 2004 das Zentrale Vorsorgeregister, in das Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit Patientenverfügungen, registriert werden können (Vorsorgeregister-Verordnung - VRegV), um den Betreuungsgerichten bei Bedarf die Suche nach Bevollmächtigten zu erleichtern bzw. ein Verfahren zur Bestellung von Betreuern durch das Betreuungsgericht zu vermeiden.

>>> Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer:

>>> **Telefon:** 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)

>>> **Internet:** [Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister](https://www.bnotk.de/zvrs)

22. BMJ-Broschüre: Betreuungsrecht

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat in der Broschüre „Betreuungsrecht“ alle wichtigen Informationen zusammengestellt. Diese Broschüre enthält auch ein Musterformular.

> > > Bundesministerium der Justiz (BMJ):

> > > **Internet:** [BMJ-Broschüre Betreuungsrecht 2023](#)

> > > **Internet:** [BMJ-Formular Betreuungsverfügung 2023](#)

23. Beratung: Interessengemeinschaft Berliner Betreuungsvereine (BTV)

Zur Formulierung der Vorsorgevollmacht kann anwaltlicher oder notarieller Rat eingeholt werden. Dies ist besonders zu empfehlen, wenn z. B. umfangreiches Vermögen oder Immobilienvermögen vorliegt oder mehrere bevollmächtigte Personen eingesetzt werden sollen. In Berlin gibt es in den Bezirken anerkannte Betreuungsvereine, die Hilfe auch bei der Formulierung einer Vorsorgevollmacht bieten. Die Betreuungsvereine beraten und unterstützen Bevollmächtigte und bieten Fortbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen an.

Vertreten durch: Cura Betreuungsverein Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.

Frau Claudia Rey, Innsbrucker Str. 37, 10825 Berlin

> > > Interessengemeinschaft Berliner Betreuungsvereine (BTV):

> > > **Telefon:** 030 856980-0

> > > **Internet:** [Interessengemeinschaft Berliner Betreuungsvereine \(BTV\)](#)

24. Information durch örtliche Bezirksamter (Amt für Soziales - Betreuungsbehörde)

In Berlin beraten und beglaubigen die örtlichen Bezirksamter (Amt für Soziales) Vorsorgevollmachten. Termine werden nur nach telefonischer Vereinbarung vergeben.

> > > Service-Portal Berlin:

> > > **Telefon:** 115

> > > **Internet:** [Örtliche Bezirksamter - Amt für Soziales - Betreuungsbehörde](#)

25. Information und Beratung durch Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte in Berlin und Brandenburg sind Beratungsstellen in gemeinsamer Trägerschaft (AOK Nordost, BKK Landesverband Mitte, KNAPPSCHAFT, IKK Brandenburg und Berlin, Ersatzkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) sowie der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt des Landes, Land Berlin).

Die Pflegestützpunkte beraten und informieren kostenlos auch über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung und führen auch Informationsveranstaltungen und Vorträge durch.

> > > Pflegestützpunkte Berlin:

> > > **Telefon:** 0800 5950059 kostenfrei Montag – Freitag 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

> > > **Internet:** [Pflegestützpunkte in Berlin - Übersicht](#)

> > > Pflegestützpunkte Brandenburg:

> > > **Telefon:** Für Kontakte bitte die Kontaktdaten der Pflegestützpunkte nutzen

> > > **Internet:** [Pflegestützpunkte in Brandenburg - Landkreise](#)

26. Gesetzliche Vorschriften (ab 1. Januar 2023)

Bürgerliches Gesetzbuch (neu ab 1. Januar 2023)

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 – 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 – 1888)

Titel 3 - Rechtliche Betreuung (§§ 1814 – 1881)

Untertitel 1 - Betreuerbestellung (§§ 1814 – 1820)

§ 1814 BGB

Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

Untertitel 2 - Führung der Betreuung (§§ 1821 - 1860)

Kapitel 2 - Personenangelegenheiten (§§ 1827 - 1834)

§ 1829 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

27. Bürgerliches Gesetzbuch – Buch 4 (ab 1. Januar 2023)

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 – 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 – 1888)

Titel 3 - Rechtliche Betreuung (§§ 1814 – 1881)

Untertitel 1 - Betreuerbestellung (§§ 1814 – 1820)

- § 1814 Voraussetzungen
- § 1815 Umfang der Betreuung
- § 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
- § 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer
- § 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde
- § 1818 Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen
- § 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

Untertitel 2 - Führung der Betreuung (§§ 1821 - 1860)

Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften (§§ 1821 - 1826)

- § 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten
- § 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen
- § 1823 Vertretungsmacht des Betreuers
- § 1824 Ausschluss der Vertretungsmacht
- § 1825 Einwilligungsvorbehalt
- § 1826 Haftung des Betreuers

Kapitel 2 - Personenangelegenheiten (§§ 1827 - 1834)

- § 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten
- § 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens
- § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
- § 1830 Sterilisation
- § 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen
- § 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
- § 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

Kapitel 3 - Vermögensangelegenheiten (§§ 1835 - 1860)

Unterkapitel 1 - Allgemeine Vorschriften (§§ 1835 - 1837)

- § 1835 Vermögensverzeichnis
- § 1836 Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den Betreuer
- § 1837 Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung

Unterkapitel 2 - Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen (§§ 1838 - 1845)

- § 1838 Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten
- § 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld
- § 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 1841 Anlagepflicht
- § 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut
- § 1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren
- § 1844 Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts
- § 1845 Sperrvereinbarung

Unterkapitel 3 - Anzeigepflichten (§§ 1846 - 1847)

- § 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung
- § 1847 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Unterkapitel 4 - Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§§ 1848 - 1854)

- § 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld
- § 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere
- § 1850 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe
- § 1851 Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte
- § 1852 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte
- § 1853 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen
- § 1854 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Unterkapitel 5 - Genehmigungserklärung (§§ 1855 - 1858)

- § 1855 Erklärung der Genehmigung
- § 1856 Nachträgliche Genehmigung
- § 1857 Widerrufsrecht des Vertragspartners
- § 1858 Einseitiges Rechtsgeschäft

Unterkapitel 6 – Befreiungen

- § 1859 Gesetzliche Befreiungen
- § 1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

Untertitel 3 - Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§§ 1861 - 1867)

- § 1861 Beratung; Verpflichtung des Betreuers
- § 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht
- § 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten
- § 1864 Auskunft- und Mitteilungspflichten des Betreuers
- § 1865 Rechnungslegung
- § 1866 Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht
- § 1867 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Untertitel 4 - Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt (§§ 1868 - 1874)

- § 1868 Entlassung des Betreuers
- § 1869 Bestellung eines neuen Betreuers
- § 1870 Ende der Betreuung
- § 1871 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
- § 1872 Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung
- § 1873 Rechnungsprüfung
- § 1874 Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung

Untertitel 5 - Vergütung und Aufwendungsersatz (§§ 1875 - 1881)

- § 1875 Vergütung und Aufwendungsersatz
- § 1876 Vergütung
- § 1877 Aufwendungsersatz
- § 1878 Aufwandpauschale
- § 1879 Zahlung aus der Staatskasse
- § 1880 Mittellosigkeit des Betreuten
- § 1881 Gesetzlicher Forderungsübergang